

# **Ordnung für die Zusatzausbildung Ukrainicum an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 2. Oktober 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Zusatzausbildung Ukrainicum die folgende Studien- und Prüfungsordnung als Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Aufbau des Ukrainicums
- § 3 Zugang zum Ukrainicum
- § 4 Module und Modulprüfungen
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Erhalt des Zertifikates
- § 7 Übergangsregelung
- § 8 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Anlage: Modulbeschreibungen

## **§ 1\* Geltungsbereich**

An der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wird in Verantwortung der Professur für Ost- und Westslawische Philologie eine Zusatzausbildung in ukrainischer Sprache und Kultur angeboten. Der Lehrstuhlinhaber ist der Leiter des Ukrainicums. Das Ukrainicum versteht sich als ergänzendes und begleitendes Studienelement zu den bestehenden Studiengängen der Fakultäten. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Studien- und Prüfungsangelegenheiten gelten die GPS BA und die Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität (RPO) in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar.

---

\* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 2 Ziele und Aufbau des Ukrainicums**

(1) Das Studium des Ukrainicums soll den Studierenden Grundkenntnisse der ukrainischen Sprache vermitteln, d.h. sprachliche Kompetenzen, die zur Textrezeption und -produktion sowie Dialogführung, vor allem zu Alltagsthemen befähigen, Erreichen von A2<sup>1</sup> bei Anfängerniveau.

(2) Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse zur Entwicklung der ukrainischen Sprache oder besitzen eine grundlegende historische Orientierung in der ukrainischen Literatur. Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse zur Geschichte, geographisch-politischen Struktur und Kultur der Ukraine und des Ukrainischen sowie zu fremdkulturellen Orientierungssystemen.

(3) Generell soll der Studierende durch diese Zusatzausbildung auf seinem jeweiligen Studienfeld befähigt werden, in der Ukraine beruflich tätig werden zu können.

(4) Die Zusatzausbildung umfasst einen Workload von 900 Stunden, der 30 Leistungspunkten (LP) entspricht.

## **§ 3 Zugang zum Ukrainicum**

(1) Zugang zum Ukrainicum haben Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Die Einschreibung zum Ukrainicum hat grundsätzlich zu Beginn des Semesters beim Leiter des Ukrainicums durch das dafür vorgesehene Anmeldeformular schriftlich und mit Unterschrift zu erfolgen.

## **§ 4 Module und Modulprüfungen**

(1) Für den Erhalt des Zertifikates müssen folgende Module erfolgreich absolviert werden:

---

<sup>1</sup> Niveaustufe gem. „Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GERS)“

<b>Modul</b>	<b>Dauer in Semestern</b>	<b>Arbeitsbelastung in Stunden</b>	<b>LP</b>	<b>Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung</b>
Ukrainicum/ Sprachpraxis	2	300	10	Klausur (120 Minuten)
Ukrainicum/ Sprach- oder Literaturwissenschaft, Landes- und Kulturstudien	2	300	10	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
Praktikum		300	10	zwei DIN A4-Seiten à 3000 Zeichen umfassender Bericht
<b>Summe</b>		<b>900</b>	<b>30</b>	

(2) Die Veranstaltungen des Moduls „Ukrainicum/ Sprach- oder Literaturwissenschaft, Landes und Kulturstudien“ setzen sich aus einem vom Leiter des Ukrainicums jedes Semester neu zusammengestelltem Angebot aller Fakultäten zusammen; der Teilnehmer soll diese Veranstaltungen entsprechend ihrer Nähe zu seinem jeweiligen Studienfach z.B. aus folgenden Gebieten auswählen:

- Landes- und Kulturstudien
- Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaft
- Recht und Wirtschaft
- Geschichte, Philosophie, Politikwissenschaft und Geographie

Der Teilnehmer entscheidet bei der Auswahl der Veranstaltung selbständig zwischen der Schwerpunktsetzung Sprach- oder Literaturwissenschaft.

(3) Wählt der Studierende innerhalb der Landes- und Kulturstudien Prüfungsthemen, die nicht in die spezielle Kompetenz der Prüfenden der Philosophischen Fakultät fallen, muss vom Leiter des Ukrainicums ein weiterer Prüfender, der das spezielle Gebiet vertritt, zu Prüfung dieser Teildisziplin hinzugezogen werden.

(4) Im Rahmen des Ukrainicums ist ein Praktikum im Umfang von 300 Stunden zu erbringen. Ein Bestandteil (150 Stunden/ 5 LP) wird dabei als Sprachpraktikum im Rahmen des Ukrainicums am Krupp-Wissenschaftskolleg absolviert; der zweite Teil ist als mindestens vierwöchiges Praktikum gemäß § 13 Abs. 1 der GPS BA zu erbringen. Das Praktikum soll einen erkennbaren Zusammenhang zur Ukraine oder der ukrainischen Kultur stehen.

## **§ 5 Prüfungskommission**

(1) Die Prüfungskommission gilt für jene Studierenden, die nicht in den Bereich des B.A./M.A.-Prüfungsausschusses gemäß § 10 GPS BA fallen und wird durch Beschluss des Fakultätsrates gebildet.

(2) Der Prüfungskommission gehören zwei Hochschullehrer, ein Ukrainisch-Lektor und der Leiter des Ukrainicums an; der Fachschaftrats Slawistik hat das Recht, einen studentischen Vertreter als Beisitzer zu entsenden. Die Mitglieder der Kommission werden vom Leiter des Ukrainicums vorgeschlagen und jeweils für die Dauer von zwei Jahren eingesetzt.

(3) Der Leiter des Ukrainicums ist der Vorsitzende der Prüfungskommission. Er beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. Er ernennt die Prüfer nach § 4 in der Regel aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission.

## **§ 6 Erhalt des Zusatzzertifikates**

(1) Über das erfolgreiche Bestehen des Ukrainicums wird ein Zertifikat erstellt, das vom Dekan der Philosophischen Fakultät sowie vom Leiter des Ukrainicums unterzeichnet wird.

(2) Das Zertifikat enthält die Gesamtnote sowie folgende Angaben: Workload, Leistungspunkte, absolvierte Kurse, Praktikum und erreichtes Sprachniveau nach GERS.

## **§ 7 Übergangsregelung**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten die Zusatzausbildung aufnehmen.

(2) Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt mit der Zusatzqualifikation begonnen haben, gilt bis zum 30. September 2015 die bisherige Ordnung für die Zusatzbildung vom 26. August 2009.

(3) Für die in Absatz 2 genannten Studierenden besteht nach Inkrafttreten eine Übertrittsmöglichkeit. Ein schriftlicher Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich.

**§ 8**  
**Inkrafttreten/ Außerkräftreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die bisherige Ordnung für die Zusatzbildung vom 26. August 2009 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 23. November 2009) tritt am 30. September 2015 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 12. September 2012, der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 2. Oktober 2012.

Greifswald, den 2. Oktober 2012

**Der Rektor**  
**der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**  
**Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 11.10.2012

## Anlage: Modulbeschreibungen

<b>Modul: Ukrainicum/ Sprachpraxis</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Grundkenntnisse der ukrainischen Sprache, d.h. sprachliche Kompetenzen, die zur Textrezeption und -produktion sowie zur Dialogführung, vor allem zu Alltagsthemen, befähigen, A2 bei Anfängerniveau.
<b>Inhalte</b>	Praktische Phonetik; morphologische und syntaktische Erscheinungen; Grundwortschatz zu Alltagsthemen; Lektüre einfacher Texte und Erstellen einfacher Texte
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Sprachpraktische Lehrveranstaltungen des Instituts für Slawistik
<b>Arbeitsaufwand</b>	300 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	10
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Bestehen einer 120-minütigen Klausur
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jährlich
<b>Dauer</b>	2 Semester
<b>Modulverantwortliche/r</b>	Studienberatung für Ukrainicum am Institut für Slawistik

<b>Modul: Ukrainicum/ Sprach- oder Literaturwissenschaft, Landes- und Kulturstudien</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse zur Entwicklung der ukrainischen Sprache oder besitzen eine grundlegende historische Orientierung in der ukrainischen Literatur. Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse zur Geschichte, geographisch-politischen Struktur und Kultur der Ukraine und des Ukrainischen sowie zu fremdkulturellen Orientierungssystemen.
<b>Inhalte</b>	Überblick über die ukrainische Geschichte und ihre Erforschung aus unterschiedlichen Perspektiven; Kenntnis von Kulturstandards, Regeln und Normen im Vergleich; Historische Herausbildung und Entwicklung der ukrainischen Sprache oder Historische Entwicklung der ukrainischen Literatur
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Vorlesungen und Seminare nach Angebot
<b>Arbeitsaufwand</b>	300 Std.
<b>Leistungspunkte</b>	10
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Bestehen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jährlich
<b>Dauer</b>	2 Semester
<b>Modulverantwortlicher</b>	Studienberatung für Ukrainicum am Institut für Slawistik